

Stadt Bretten
Wahlkreis 30 / Bretten

Wahlbekanntmachung

- Am 27. März 2011 findet die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahlzeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Gemeinde ist in 26 allgemeine Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001 / 01	Albrecht-Dürer-Straße, Am Rosslauf, Bahnhofstraße, Bertholdstraße, Bismarckstraße, Brucknerstraße, Friedenstraße, Hans-Sachs-Straße, Im Brettspiel, Lohnsstraße, Lukas-Cranach-Straße, Melanchthonstraße, Rinklinger Straße, Scharnhorstraße, Veit-Stoß-Straße, Zähringer Straße	Jugendhaus Bahnhofstraße 13 / 1
001 / 02	Am Hagdorn, Am Schänzle, Dr. Alfred-Neff-Straße, Ebertsteinstraße, Fichtenweg, Friedenstraße, Gartenstraße, Gölschauer Lücke, Hausertalstraße, Heilbronner Straße, Hinter dem Pfeiferturm, Hirschstraße, Humboldtweg, Im Breitenbaum, Im Feller, Kaiserlindenweg, Keplerweg, Kopernikusweg, Kurpfalzstraße, Leibnizstraße, Melanchthonstraße, Postweg, Promenadenweg, Schillstraße	Hebelschule Erweiterungsbau, Zi. 06 Weißhofer Straße 45
001 / 03	Am Kalkofen, Apothekergasse, Erasmusweg, Franz-von-Sickingen-Weg, Hegelweg, Heilbronner Straße, Helga-Barth-Straße, Hölderlinweg, Hohkreuzstraße, In der Linde, Kantstraße, Merianstraße, Pestalozziweg, Promenadenweg, Reuchlinstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Ulrich-von-Hutten-Weg, Weißhofer Straße	Hebelschule Erweiterungsbau, Zi. 08 Weißhofer Straße 45
001 / 04	Am Schneckenberg, Anne-Frank-Straße, Bertha-von-Suttner-Straße, Birkenweg, Buchenstraße, Deringer Straße, Elisabeth-Selbert-Straße, Helene-Lange-Straße, Helga-Barth-Straße, Katharina-Staritz-Straße, Kupferhölde, Merianstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Sophie-Scholl-Straße, Weidenweg	Bürgerzentrum Kupferhölde Anne-Frank-Straße 38
001 / 05	Am Husarenbaum, Am Schwindelbaum, An der Ölmühle, An der Weißbach, Breitenbachweg, Deringer Brünne, Deringer Straße, Egetmeyerweg, Friedrichstraße, Georg-Wörner-Straße, Hetzenbaumhöfe, Hildastraße, Nikolaus-Müller-Straße, Saarstraße, Schwarzerdhof, Weißhoferstraße	Melanchthongymnasium, Erweiterungsbau, Zi. 263 Weißhofer Straße 48
001 / 06	Alte Wilhelmstraße, Am Gaisberg, Am Hundelbaum, Am Husarenbaum, Am Kirchplatz, Am Leyertor, Am Seedamm, Am Weißhofertor, Apothekergasse, Bessergasse, Engelsberg, Federhafengasse, Friedrichstraße, Georg-Wörner-Straße, Gerbergasse, Hildastraße, Kirchplatz, Lammgasse, Lohgasse, Luisenstraße, Marktplatz, Melanchthonstraße, Mönchhofgasse, Nohwiesenberg, Obere Kirchgasse, Pfarrgasse, Pfluggasse, Pforzheimer Straße, Promenadenweg, Salzachweg, Schulgasse, Spitalgasse, Sporgasse, Untere Kirchgasse, Wassergasse, Weißhofer Straße, Werkhausgasse, Wilhelmstraße, Windstegweg, Withumanlage	Rathaus Bretten Zimmer 102 Untere Kirchgasse 9
001 / 07	Am Gottesackerort, Am Steiner Pfad, Am Viehmarkt, Amtsgasse, An der Schießmauer, Bahnhofstraße, Carl-Benz-Straße, Carl-Ludwig-Schleich-Straße, Dieselstraße, Draissstraße, Gottlieb-Daimler-Straße, Hermann-Beuttenmüller-Straße, Hugo-Junkers-Ring, Im Brückle, Justus-von-Liebig-Straße, Katharina-Paulus-Straße, Luisenstraße, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Nebeniusweg, Obere Kirchgasse, Rinklinger Straße, Robert-Koch-Straße, Schlachthausgasse, St.-Johannes-Weg, Untere Kirchgasse, Virchowstraße, Werner-von-Siemens-Ring, Wilhelm-Maybach-Straße, Wilhelmstraße, Zeppelinstraße,	Rathaus Bretten Zimmer 114 Untere Kirchgasse 9
001 / 08	Adalbert-Stifter-Weg, Alte Wilhelmstraße, Am Brühlgraben, Am Steinbruch, Bergmühle, Carl-Neff-Straße, Goetheweg, Hebelweg, Hermann-Beuttenmüller-Straße, In den Holderäckern, Jörg-Schwarzerd-Straße, Kleistraße, Otto-Hahn-Straße, Pforzheimer Straße, Rüter Straße, Salzhofen, Scheffelweg, Schillerweg, Turbanstraße, Uhländweg, Wannenberg, Wilhelmstraße, Windstegweg	Kindergarten Turbanstraße 9
001 / 09	Am Kreuzweg, Am Schwindelbaum, Eichendorffweg, Hebererweg, Im Grüner, Max-Planck-Straße, Max-von-Laue-Straße, Mörkeweg, Otto-Hahn-Straße, Scheu-erwiesenweg, Wannenberg, Werner-Heisenberg-Straße, Willi-Hesselbacher-Weg	Max-Planck-Realschule Max-Planck-Straße 5 Zimmer 203
001 / 10	Albert-Einstein-Straße, Gustav-Hertz-Straße, In den Holderäckern, Karl-Braun-Straße, Max-Born-Straße, Max-von-Laue-Straße, Otto-Hahn-Straße, Walther-Bothe-Straße, Wilhelm-Röntgen-Straße	Max-Planck-Realschule Max-Planck-Straße 5 Zimmer 202
001 / 11	Am Hagdorn, Friedenstraße, Gartenstraße, Hans-Sachs-Straße, Hausertalstraße, Hirschstraße, Im Brettspiel, Postweg	Ev. Altenheim Bretten Im Brettspiel 1 – 3
002 / 01	Stadtteil Rinklingen Akazienweg, Alexanderplatz, Alexanderstraße, Am Hohenstein, Am Leisenrain, Am Steinzeuggewerk, Am Zollstock, Breitwiesen, Brückenfeldstraße, Diedelsheimer Straße, Gutenberweg, Hauptstraße, Hubhecken, Im Judengässle, Im Schussrain, In der Tafel, Jahnstraße, Lindenweg, Rondellstraße, VfB-Stadion, Wössinger Weg	Schulturnhalle Rinklingen Hauptstraße 12
002 / 02	Stadtteil Rinklingen Am Kindergarten, Argutantenstraße, Breitenweg, Hauptstraße, In der Au, Krappäckweg, Neuweisenstraße, Reiterle, Rinklinger Straße, Saalbachstraße, Sprantaler Straße, Talstraße, Wiesenweg, Zum Rechberg	Schulturnhalle Rinklingen Hauptstraße 12
003 / 01	Stadtteil Bauerbach Alter Brettener Weg, Amselstraße, Blumenstraße, Brunnenstraße, Bürgerstraße, Flehinger Straße, Fliederstraße, Franz-Müller-Straße, Friedhofstraße, Fröbelstraße, Hagenmühle, Haube, Heiligenbrunnen Gewann, Industriestraße, Kapellenstraße, Kraichtalstraße, Kreuzstraße, Kronenstraße, Lärchenstraße, Manchertalstraße, Neuweisenacker, Pabstweg, Priemstraße, Quellenstraße, Rosenstraße, Schlossstrasse, Waldstraße, Wolfsgrube	Feuerwehrunterkunft Bauerbach Fröbelstraße 1
004 / 01	Stadtteil Neibsheim Gernweg, Große Gasse, Heidelsheimer Straße, Im Tal, Junkerstraße, Kirchbergstraße, Kleine Gasse, Klostergasse, Lange Gasse, Näherer Kirchberg, Neuer Weg, Quellenhof, Talbachstraße	Pfarrer-Wolfram-Hartmann-Schule Kirchbergstraße 8
004 / 02	Stadtteil Neibsheim Adlersberg, Ahornstraße, Am Schlossbuckel, Bannwaldstraße, Bergstraße, Burggraben, Eichenstraße, Erlenweg, Fürthstraße, Hermannsgasse, Im Brühl, Munzen-gasse, Obere Mühlgasse, Ringstraße, Schafgraben, Steigstraße, Steinhölde, Talbachstraße, Tannenweg, Untere Mühlstraße,	Dorfgemeinschaftshaus Schafgraben 3
005 / 01	Stadtteil Dürrenbüchig Am Bahndamm, Am Steinberg, Auf der Reut, Dürrenbüchiger Straße, Falkenstraße, Finkenstraße, Höhlweg, Im Wiesengrund, Kraichgaustraße, Lugenbergstraße, Panoramaweg	Dorfgemeinschaftshaus Kraichgaustraße 3
006 / 01	Stadtteil Ruit Am Altenberg, Am Hohlenbaum, Am Ölgraben, Amselweg, An der Salzach, An der Steige, Auwiesenweg, Bauschlotter Straße, Bergweg, Fasanenweg, Finkenweg, Fuchslochstraße, Geißbrunnen, Hintere Dorfstraße, Höhenstraße, Im oberen Tal, Im Rüter Tal, Klingbaumstraße, Knittlinger Straße, Lerchenweg, Meisenweg, Ölbronner Straße, Rotenberghof, Sommerhalde, Sperbelhecke, Steinstraße,	Gemeindesaal Knittlinger Straße 10 a
007 / 01	Stadtteil Sprantal Am Bromberg, Am Kuchenberg, Am Söllinger, Bussardweg, Habichtweg, Nußbaumer Straße, Ortsstraße, Scheuernweg, Zwickerweg	Feuerwehrhaus Scheuernweg 4
008 / 01	Stadtteil Büchig Aspenweg, Frankenstraße, Hinter den Gärten, Im Buchert, Im Teich, Kelterstraße, Kickersweg, Kirchstraße, Neibsheimer Straße, Pfarrer-Kempf-Straße, Rathausgasse, Schützengässle, Schulhausplatz, Sperlingsweg, Über der Höhe, Veichenweg, Waldhornstraße, Westendstraße, Wiesenstraße	Pfarrsaal Pfarrer-Kempf-Straße 7
008 / 02	Stadtteil Büchig Alemannenstraße, Am Kuckucksberg, Am Sonnenberg, Bauerbacher Straße, Beethovenstraße, Frühlingsstraße, Hangstraße, Hügellandstraße, Im Riethgärtle, Kolpingstraße, Lindengasse, Mittelgasse, Ostendstraße, Schönblickstraße, Schwalbenweg	DRK – Raum Hügellandstraße 29
009 / 01	Stadtteil Diedelsheim Alte Poststraße, Am Saalbach, Breslauer Straße, Brühlstraße, Danziger Straße, Göhringers Straße, Gondelsheimer Straße, Hainzenweg, Hans-Thoma-Straße, In der Lettengrube, Karlsruher Straße, Königsberger Straße, Marienburger Straße, Mühlgasse, Richard-Wagner-Straße, Robert-Bosch-Straße, Schwandorfstraße, Stettiner Straße, Tannenberger Straße, Wartstation, Ziegelhütte	Dorfgemeinschaftshaus Schwandorfstraße 42
009 / 02	Stadtteil Diedelsheim Brünne, Brunnenberg, Eichholzstraße, Händelstraße, Häringsäcker, Hans-Thoma-Straße, Haydnstraße, Himmeltal, Hinter dem See, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Lessingstraße, Mozartstraße, Oläcker, Richard-Wagner-Straße, Schubertstraße, Seestraße, Stäudich, Tiefental, Zur Ebene	Schule Diedelsheim Seestraße 21 – 23
009 / 03	Stadtteil Diedelsheim Albert-Schweitzer-Straße, Am Eichholz, Bannzaunstraße, Diedelsheimer Höhe, Eichholzstraße, Emanuel-Geibel-Straße, Frontalstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Hermann-Hesse-Weg, Kechlerstraße, Lessingstraße, Mühlgasse, Schwandorfstraße, Steinzeugstraße, Theodor-Strom-Weg, Wilhelm-Hauff-Weg, Wilhelmshöhe	Ev. Gemeindezentrum Diedelsheim Steinzeugstraße 1
010 / 01	Stadtteil Gölshausen Allensteiner Straße, Donauschwabenstraße, Im Pfaffengrund, Im Schreiberle, Konrad-Adenauer-Straße, Oederdorfstraße, Ortelsburger Straße, Sudetenstraße, Theodor-Heuss-Straße, Tieläcker, Tilsiter Straße, Wolfgang-Göbel-Straße, Zehntstraße, Zunftstraße	Bürgerhaus Eppinger Straße 38
010 / 02	Stadtteil Gölshausen Brahmsstraße, Carl-Zeller-Straße, Eppinger Straße, Gewerbestraße Herderstraße, Im Weißhofer Grund, Lortzingstraße, Max-Reger-Straße, Mönchstraße, Nicolaistraße, Römerstraße, Schumannstraße, Südliche Gewerbestraße, Unidekstraße, Westliche Gewerbestraße	Grundschule Mönchsstraße 3
900 / 01	Briefwahl	Rathaus Bretten, Untere Kirchgasse 9, Zi. 201 / 202
900 / 02	Briefwahl	Rathaus Bretten, Untere Kirchgasse 9, Zi. 315 / 316
900 / 03	Briefwahl	Rathaus Bretten, Untere Kirchgasse 9, Zi. 227 / 228 / 229

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. März 2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten um 18.00 Uhr im Rathaus, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten in den Zimmern 201/202, 315/316 und 227/228/229 zusammen.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der

Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines/einer anderen erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

6. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Bürgermeisteramt Bretten, den 04.03.2011
Wolff
Oberbürgermeister

Wahlaufruf und Hinweise der Landeswahlleiterin zur Landtagswahl am 27. März 2011

Am 27. März 2011, findet die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg statt. „Nur wer zur Wahl geht, bestimmt mit, wer das Land Baden-Württemberg in den nächsten fünf Jahren repräsentiert

und regiert. Alle Wahlberechtigten sind deshalb ausdrücklich aufgerufen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und damit auch zu einer überzeugenden Wahlbeteiligung aktiv beizutragen.“

Das sagte Landeswahlleiterin Christiane Friedrich am Donnerstag, 24. Februar 2011, in Stuttgart und wies daraufhin, dass nun die Ausgabe der Briefwahlunterlagen beginnt. Es entspreche guter demokratischer Tradition, am Wahlsonntag im Wahllokal zu wählen. Es gebe aber auch die Möglichkeit, seine Stimme per Briefwahl abzugeben.

Dazu folgende Hinweise:
Wahlberechtigte erhalten problemlos auf Antrag von ihrer zuständigen Wohnortgemeinde Briefwahlunterlagen mit leicht verständlichen Hinweisen zur Briefwahl. Besonders wichtig ist, dass nach der Durchführung der Briefwahl die Wahlbriefe rechtzeitig, spätestens am Wahlsonntag, 27. März 2011, 18:00 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse vorliegen. Nur dann zählt die Stimme mit. Soll der Wahlbrief mit der Post befördert werden, wird den Briefwählern deshalb die möglichst frühzeitige Aufgabe des Briefes bei der Post dringend empfohlen. Innerhalb des Bundesgebiets sollte er spätestens am 24. März 2011, bei entfernter liegenden Orten noch früher aufgegeben werden. Später sollten die Wahlbriefe direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden.

Die Landeswahlleiterin gab zur Landtagswahl folgende weitere Hinweise:
1. Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlkreise. Da in jedem der 70 Wahlkreise des Landes andere Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen wurden, gibt es keinen landeseinheitlichen Stimmzettel.

Es gibt bei der Landtagswahl auch keine Landeslisten von Parteien. Die für die Wahl zugelassenen 690 Wahlvorschläge der 19 Parteien und sechs Einzelbewerber sind in das Internetangebot des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de) eingestellt.

2. Der Landtag hat zur kommenden Landtagswahl 37 der 70 Landtagswahlkreise neu abgegrenzt. Die aktuelle Wahlkreiseinteilung ist im Internetangebot enthalten.

3. Auf den Stimmzetteln sind die derzeit im Landtag vertretenen Parteien nach ihren Stimmenzahlen bei der letzten Landtagswahl (CDU, SPD, GRÜNE, FDP), dann die weiteren Parteien in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ausgeschriebenen Parteinaamen und abschließend die Wahlvorschläge für Einzelbewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge sind landesweit einheitlich nummeriert.

4. In 186 landesweit ausgewählten Wahlbezirken mit mindestens 500 Wahlberechtigten bzw. Wählern wird wie bisher eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Neu ist die Einbeziehung von Briefwählern. Erhoben werden die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe, jeweils

nach dem Alter und Geschlecht der Wahlberechtigten bzw. der Wähler. In den Auswahlbezirken darf nur mit Stimmzetteln gewählt werden, die zusätzlich zum Inhalt des „normalen“ Stimmzettels einen Aufdruck über die Altersgruppe und das Geschlecht enthalten. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen. Einzelheiten enthält ein Merkblatt, das bei den Bürgermeisterämtern angefordert werden kann.

5. Wahlberechtigt sind nur Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag - das 18. Lebensjahr vollendet haben, - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht wahlberechtigt. Daher sind auch in Baden-Württemberg lebende Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - anders als bei Europa- und Kommunalwahlen - bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt.

6. Jeder Wähler hat eine Stimme, die für einen Wahlvorschlag abgegeben werden kann. Die Stimmabgabe erfasst auch einen von den Parteien nominierten Ersatzbewerber; dieser rückt bei einem späteren Ausscheiden des gewählten Erstbewerbers aus dem Landtag an dessen Stelle.

7. Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte bei der Stimmabgabe ein Kreuz (x) in den Kreis des Wahlvorschlags eingesetzt werden, der die Stimme erhalten soll. Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, darf nicht geändert werden, also auch nicht etwa durch Streichung von Personen. Es dürfen auch keine Vorbehalte oder beleidigende oder auf die Person des Wählers oder der Wählerin hinweisende Zusätze angefügt werden. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel ist bei der Urnenwahl in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und so in die Wahlurne zu werfen.

8. Für die Briefwahl sind bei dem für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen bei dem für die Hauptwohnung zuständigen Bürgermeisteramt schriftlich (auch per Fax bzw. E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) ein Wahlschein und die Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wer Briefwahlunterlagen für eine andere Person beantragen oder abholen will, benötigt hierzu eine schriftliche Vollmacht. Diese ist auch zwischen Eheleuten und sonstigen Familienangehörigen erforderlich.

Briefwähler sollten die Hinweise in den Unterlagern sorgfältig beachten. Insbesondere muss bei der Briefwahl die eidesstattliche Versicherung über die persönliche Stimmabgabe unterschrieben werden; auch darf die eidesstattliche Versicherung nicht vom Wahlschein getrennt werden.

9. In den Wahllokalen kann am Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr durchgehend gewählt werden, sofern nicht in Ausnahmefällen eine kürzere Wahlzeit festgesetzt wurde.

10. Das vorläufige amtliche Ergebnis der Landtagswahl wird am Abend des Wahltags von der Landeswahlleiterin auf der Grundlage der Meldungen der Kreiswahlleiter ermittelt. Der Landeswahlausschuss stellt das endgültige Wahlergebnis am 8. April 2011 fest.

11. Zur Sitzverteilung:
a) Das Land ist in 70 Wahlkreise eingeteilt.
b) In jedem dieser 70 Wahlkreise ist der Bewerber direkt gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (Erstausteilung).
c) Der Landtag von Baden-Württemberg hat mindestens 120 Sitze. Es müssen also noch weitere Sitze zugeteilt werden. Dabei wird wie folgt verfahren:
Es wird nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf Landesebene berechnet, wie viele Sitze den einzelnen Parteien nach den von ihnen erreichten Stimmenzahlen zustehen. Dabei bleiben die Parteien unberücksichtigt, die weniger als fünf Prozent der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die danach den einzelnen Parteien zustehenden Sitze werden nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Regierungsbezirke weiterverteilt im Verhältnis der Stimmenzahlen, die die Parteien dort erreicht haben. Diese Sitzzahlen werden mit den bei der Erstausteilung im Regierungsbezirk erlangten Sitzzahlen verglichen. Stehen den Parteien in den Regierungsbezirken danach noch weitere Sitze zu, werden sie den nicht direkt gewählten Bewerbern dieser Parteien in der Reihenfolge der von ihnen im Wahlkreis erreichten prozentualen Stimmenanteile zugeteilt (Zweitausteilung).
Hat eine Partei in einem Regierungsbezirk mehr Direktmandate erlangt, als ihr nach dem Stimmenanteil dort zustehen, so verbleiben ihr diese Mandate (Überhangmandate). Entspricht dabei das Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien nicht mehr dem Verhältnis der Stimmenzahlen auf Regierungsbezirksebene, so werden den anderen Parteien weitere Sitze zugeteilt (Ausgleichsmandate), bis die Sitzverteilung wieder dem Stimmenanteil entspricht.
Die Ausgleichsmandate werden an die Bewerber wie bei der Zweitausteilung vergeben.

Landtagswahl Baden-Württemberg am 27. März 2011